

## **Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk)**

### **Protokoll zur Sitzung des Fachgremiums MaRisk am 5.11.2018 in Frankfurt**

#### **Thema: Diverse Auslegungsfragen zu der 5. MaRisk-Novelle**

##### **1. Begrüßung**

Die Aufsicht begrüßt die Teilnehmer und gibt einen kurzen Überblick über die Themen, die in der Sondersitzung behandelt werden sollen.

##### **2. Künftiger Umgang mit EBA-Leitlinien**

Die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) hat um Bestätigung ihrer Einschätzung gebeten, dass erst dann eine rechtlich verbindliche Umsetzungspflicht für LSIs anzunehmen sei, wenn die BaFin in Verbindung mit einer entsprechenden „Comply“-Erklärung den nationalen regulatorischen Rahmen (z. B. MaRisk, spezifische Rundschreiben) angepasst habe. Die Aufsicht konnte dies so allgemein nicht bestätigen, sondern sah sich veranlasst, zur rechtlichen Einordnung und üblichen Verfahrensweise näher auszuführen:

Danach setzt der Prozess zur Übernahme von EBA-Guidelines mit der Festlegung der BaFin gegenüber der EBA ein, ob und in welchem Umfang solche Leitlinien der EBA in deutsches Recht und unsere nationale Verwaltungspraxis übernommen werden. Im Rahmen einer solchen „Comply“-Erklärung gibt die BaFin ggü. der EBA regelmäßig auch an, ob die Anforderungen aus EBA-Guidelines unverzüglich anzuwenden seien oder ob sich aus der Umsetzung in deutsche Verwaltungsschreiben eine Frist bis zur erstmaligen Anwendung ergebe.

Wie der Verlautbarung auf der Homepage der BaFin zu entnehmen ist,<sup>1</sup> kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die BaFin die Leitlinien der EBA, der ESMA und der EIOPA in ihre Verwaltungspraxis übernimmt. Soll eine Leitlinie der EU-Behörden ausnahmsweise nicht oder – was in der Praxis eher vorkommt – nicht vollständig (etwa aufgrund von Konflikten mit deutschen gesellschaftsrechtlichen Regelungen) übernommen werden, benennt die BaFin diese Leitlinien auf ihrer Homepage. Im Einzelfall kann für die Übernahme in das deutsche Aufsichtsrecht ein Rechtsakt erforderlich sein (z. B. der Erlass oder die Änderung einer Verordnung).

Der Vertreter der BaFin hat auf entsprechende Rückfrage bestätigt, dass die Art und Weise der Umsetzung in Zukunft zeitnah nach der jeweiligen „Comply“-Erklärung auch an die Industrie kommuniziert werden soll, im Regelfall über die Fachgremien. Für den Fall der Umsetzung durch ein Rundschreiben oder die Novellierung eines Rundschreibens müssten die LSIs die hieraus resultierenden Anforderungen aus der Guideline dann in der Tat erst mit der Veröffentlichung des nationalen Rundschreibens anwenden. Auch dann seien die LSIs aber gehalten, sich bereits vorher mit dem Inhalt der betreffenden (und regelmäßig auch in der deutschen Amtssprache vorliegenden) Leitlinien zu befassen und organisatorische Vorkehrungen zu treffen, um die hierin adressierten Anforderungen umzusetzen. Auf Rückfrage hat die Aufsicht bekräftigt, dass eine (über die in der „Comply“-Erklärung genannte Frist hinaus gehende) Übergangsfrist sich durchaus auf die Umsetzung jener Neuerungen beschränken könnte, bei denen die konkreten Anforderungen aufgrund eines erkennbaren nationalen Auslegungsspielraums vor der finalen Fassung des jeweiligen Rundschreibens

---

<sup>1</sup> Vgl. [https://www.bafin.de/DE/RechtRegelungen/Leitlinien\\_und\\_Q\\_and\\_A\\_der\\_ESAs/Leitlinien\\_und\\_Q\\_and\\_A\\_der\\_ESAs\\_node.html](https://www.bafin.de/DE/RechtRegelungen/Leitlinien_und_Q_and_A_der_ESAs/Leitlinien_und_Q_and_A_der_ESAs_node.html)

nicht absehbar gewesen seien.

Auch könne sogar im Bereich der MaRisk entsprechend der allgemeinen Vorgehensweise der BaFin nicht mehr ausgeschlossen werden, dass einzelne EBA-Guidelines im LSI-Bereich unmittelbar für anwendbar erklärt werden.

Die DK weist in der Diskussion darauf hin, dass sie im LSI-Bereich eine Fortführung der bisherigen Vorgehensweise (d. h. die Umsetzung von EBA-Leitlinien über die MaRisk oder andere BaFin-Rundschreiben, Auslegungshinweise usw.) für sinnvoll erachte. Die DK regt an, den Umgang mit EBA-Leitlinien breiter zu diskutieren und die aktuell bestehenden Unsicherheiten zu beseitigen.

### **3. Anwendbarkeit der MaRisk im Bereich des SSM**

Hinsichtlich der Anwendung von Rundschreiben und Auslegungsentscheidungen auf SIs – insbesondere im Bereich der MaRisk – hielt die Aufsicht Folgendes fest:

Grundsätzlich führen Rundschreiben und Auslegungsentscheidungen zu einer Selbstbindung der Verwaltung. Die BaFin veröffentlicht diese Verwaltungsvorschriften, damit sich die von ihr Beaufsichtigten darauf einstellen und die von der BaFin formulierten Anforderungen umsetzen können. Sie stellen eine Orientierungshilfe dar und entfalten – anders als Gesetze oder Verordnungen – keine unmittelbare Bindungswirkung für die Institute. Die deutsche Aufsicht erwartet aber seit jeher, dass die Rundschreiben durch die Institute beachtet werden, da sie Mindeststandards vorgeben, welche in Anwendung der Gesetze und Verordnungen einzuhalten sind.

So legen die Mindestanforderungen an das Risikomanagement offen, was die deutsche Aufsicht in ständiger Verwaltungspraxis im Hinblick auf die Einhaltung der §§ 25a und 25b KWG fordert. Diese gesetzliche Vorgabe regelt, dass ein Institut über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation verfügen muss, welche insbesondere die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen gewährleisten und ein angemessenes und wirksames Risikomanagement umfasst, auf dessen Basis ein Institut die Risikotragfähigkeit laufend sicherzustellen hat. Da eine nicht ordnungsgemäße Geschäftsorganisation die Eignung der Geschäftsleitung berühren kann, kommt den konkretisierenden Regelungen der MaRisk eine besondere Bedeutung zu, um die Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Verwaltungshandelns in diesem sensiblen Bereich zu gewährleisten.

Nicht zuletzt bilden die MaRisk auch die Grundlage für von der EZB erbetene Stellungnahmen zur deutschen (fortlaufenden) Verwaltungspraxis, welche die EZB im Rahmen des Ziels eines kontinuierlichen Verwaltungshandelns regelmäßig in ihre Entscheidungen und Verwaltungsakte einbezieht. Die Vertreter der Aufsicht stellten aber auch klar, dass es der Auftrag des SSM erfordern könnte, im Einzelfall von der bisherigen (deutschen) Verwaltungspraxis abzuweichen, um eine einheitliche europäische Verwaltungspraxis im SSM herzustellen. So könne sich durch spezifische Leitlinien für die Aufsicht über SSM-Institute auch die Verwaltungspraxis und die Auslegung des § 25a KWG für diese unmittelbar von der EZB beaufsichtigten Institute ändern. Dies sei beispielsweise bei den Leitfäden des SSM zum ICAAP und ILAAP der Fall. Soweit die EZB spezifische Anforderungen formuliert, sind für SIs diesbezügliche nationale Anforderungen nicht mehr anwendbar.

Zurzeit sei jedoch nicht geplant, den modularen Aufbau der MaRisk grundsätzlich in Frage zu stellen, der in bestimmten Regelungsbereichen mit Blick auf das Proportionalitätsprinzip ausdrücklich zwischen verschiedenen Kategorien von Instituten unterscheidet. So gelten einzelne Abschnitte ausschließlich entweder nur für kapitalmarktorientierte, andere wiederum nur für komplexe, international tätige Institute oder – darüber noch hinausgehend – ausdrücklich nur für systemrelevante Institute (z. B. AT 4.3.4. zum Datenmanagement).

#### **4. Umgang mit EBA-Leitlinien, zu denen die EZB (noch) keine dezidierten Vorgaben für SIs formuliert hat**

Die Vertreter der deutschen Aufsicht nahmen zu dieser von der Industrie aufgeworfenen Frage wie folgt Stellung:

Die EZB kann hinsichtlich der EBA-Leitlinien, die das Comply-or-Explain-Verfahren durchlaufen haben, die Ausübung ihres Ermessens als zuständige Aufsichtsbehörde selbst bestimmen und eine von der nationalen Verwaltungspraxis abweichende Vorgehensweise wählen. Soweit die EZB (noch) keine schriftlichen Vorgaben formuliert, jedoch bereits signalisiert hat, dass sie bereits eine vollständige Umsetzung der Anforderungen aus EBA-Leitlinien erwarte, müssen betroffene Institute die Erwartungen der EZB im direkten Dialog mit der EZB als zuständiger Aufsichtsbehörde klären. Auf die Frage eines Industrievertreters nach dem *level playing field* bestätigte die Aufsicht, dass es diese Vorgehensweise mit sich bringe, dass es einen vollständigen Gleichlauf zwischen SIs und LSIs bei der Anwendung der Leitlinien nicht geben könne, da die EZB in der Regel die unmittelbare Anwendung der EBA-Guidelines erkläre. Dies widerspreche dem Proportionalitätsprinzip naheliegender Weise nicht.

#### **5. Validierung**

Die DK bittet um Klarstellung, was unter „vergleichsweise komplexen“ Verfahren und Methoden, zugrundeliegenden Annahmen und Parametern oder einfließenden Daten zu verstehen ist. Die Aufsicht führt dazu aus, dass zahlreiche Verfahren eindeutig als sehr einfach oder aber als komplex bezeichnet werden können. So können Expertenschätzungen oder plausible Pauschalbeträge (AT 4.1 Tz. 5 MaRisk) eindeutig als nicht komplexe Verfahren im Sinne von AT 4.1 Tz. 9 genannt werden. Auf der anderen Seite seien Kreditportfoliomodelle und Value-at-Risk-Ansätze als eindeutig komplexe Verfahren aufgeführt. Bei allen dazwischen liegenden Verfahren sind Institute angehalten, selbst eine Einschätzung über den Grad der Komplexität zu treffen. Die Validierung muss umso tiefgehender erfolgen, je komplexer das Risikomodell ist. Bei der Einschätzung der Komplexität können Kriterien wie das geforderte Maß an Fachkenntnissen zur Implementierung eines Verfahrens, die Anzahl der Parameter und Eingangsvariablen behilflich sein.

Zur Anforderung in AT 4.1 Tz. 10 MaRisk „... Die wesentlichen Ergebnisse der Validierung und ggf. Vorschläge für Maßnahmen zum Umgang mit bekannten Grenzen und Beschränkungen der Methoden und Verfahren sind der Geschäftsleitung vorzulegen“ bittet die DK um Klärung, ob die Formulierung „vorzulegen“ im Sinne „informieren“ und „nicht als zur Genehmigung vorzulegen“ zu interpretieren ist. Die Aufsicht teilt die Einschätzung der DK. Es handelt sich bei der Anforderung primär um Berichtsanforderungen im Sinne von „informieren“. Sollten dabei allerdings auch Maßnahmen zum Umgang mit bekannten Grenzen und Beschränkungen vorgeschlagen werden, liegt es nahe, dass diese eine Entscheidung seitens der Geschäftsleitung erfordern.

#### **6. Stresstests für das Gesamtrisikoprofil**

Die DK bittet zum einen um Bestätigung, dass sich die Anforderung an die Stresstests für das Gesamtrisikoprofil in AT 4.3.3 Tz. 2 insgesamt nur auf die wesentlichen Risiken eines Instituts bezieht. Die Aufsicht stimmt der Einschätzung der DK zu. Die Anforderungen des AT 4.3.3 Tz. 2 beziehen sich auf die wesentlichen Risiken eines Instituts, die regelmäßig und anlassbezogen im Rahmen einer Risikoinventur identifiziert und definiert werden (Gesamtrisikoprofil). Es liegt im Ermessen des Instituts weitere (nicht wesentliche) Risiken in den Stresstests zu berücksichtigen.

Des Weiteren wirft die DK die Frage auf, ob für die übergeordneten Szenarien sowohl institutseigene als auch marktweite Ursachen kombiniert betrachtet werden müssen. Solche Kombinationen seien (in Bezug auf die zugrunde gelegten Ereignisse bzw. Ursachen, nicht die Auswirkungen) oftmals wenig plausibel. Die Aufsicht stellt klar, dass in den übergeordneten Szenarien sowohl institutseigene als auch marktweite Ursachen zu berücksichtigen sind. Die Aufsicht geht davon aus, dass die Betrachtung einer Kombination von geeigneten institutseigenen und marktweiten Ursachen sinnvoll sein kann und auch notwendig ist. Kann im Einzelfall keine plausible Ursachen-Kombination hergeleitet werden, könnte eine Abbildung auch in zwei unterschiedlichen Szenarien zum gleichen Zeitpunkt erfolgen.

## **7. Unabhängigkeit der Risikocontrolling-Funktion (RCF)**

Die DK bat um Klarstellung, dass Empfehlungen der Risikocontrolling-Funktion zur Durchführung von risikoreduzierenden Maßnahmen nicht zur Geschäftsinitiierung zählen (AT 4.4.1 Tz. 1 Erl.). Seitens der Aufsicht besteht die Auffassung, dass die Möglichkeit der Risikocontrolling-Funktion zur Abgabe reiner Handlungsempfehlungen an Markt, Handel oder Treasury davon unberührt bleibt.

Die DK bat um Klarstellung hinsichtlich der Ausnahmeregelung bei der Wahrnehmung von Votierungskompetenzen durch die Leitung der Risikocontrolling-Funktion bei Instituten mit max. 3 Geschäftsleitern (AT 4.4.1 Tz. 4 Erl.).

Für Institute mit maximal 3 Geschäftsleitern sind folgende Ausnahmen möglich:

1) Auf der Ebene unterhalb der Geschäftsleitung darf die Leitung Risikocontrolling mit der Leitung Marktfolge in Personeneinheit zusammenfallen. In diesem Fall darf die Leitung der Risikocontrolling-Funktion über Votierungs- und Genehmigungskompetenzen verfügen (da diese einem Leiter Marktfolge nicht verwehrt werden können). Die MaRisk sehen nur Votierungskompetenzen vor, das schließt laut BaFin aber Genehmigungskompetenzen nicht aus. Wesentliche Interessenkonflikte dürfen sich daraus nicht ergeben.

2) Sofern die Leitung Risikocontrolling und die Leitung Marktfolge nicht in Personeneinheit zusammenfallen (Regelfall), wird aufgrund der vorgenannten Ausnahmeregelung der Leitung Risikocontrolling die Möglichkeit von Votierungskompetenzen sowie Genehmigungskompetenzen im üblichen Vertretungsfall für die Leitung Marktfolge zugestanden, sofern beide innerhalb derselben Vorstandslinie angesiedelt sind und keine wesentlichen Interessenkonflikte bestehen. Nur für den Vertretungsfall gewährte Kompetenzen dürfen nicht standardmäßig und faktisch dauerhaft, sondern nur im Rahmen üblicher Abwesenheiten ausgeübt werden. Mit dieser Ausnahmeregelung sollen Tendenzen der Institute aufgegriffen werden, Marktfolge und Risikocontrolling vermehrt unter einheitliche Leitung zu stellen, nur um dem Leiter Risikocontrolling Kreditkompetenzen einräumen zu dürfen. Vor allem aber werden dadurch Inkonsistenzen und Wertungswidersprüche der Aufsicht vermieden. In der Praxis der Geschäftsleiterezignungszuerkennung wird auch eine gelegentliche vertretungsweise Ausübung von Votierungskompetenzen als Erfahrung für die Geschäftsleiterezignung angerechnet.

3) Bei Sparkassen: Wenn die Leitung Risikocontrolling zugleich Verhinderungsververtretung gemäß SparkassenG ist, besitzt sie bereits die Geschäftsleiterezignung, ist somit im Vertretungsfall vollwertiges Mitglied der Geschäftsleitung und darf über Votierungs- und Genehmigungskompetenzen sowie über Krediteinzelkompetenz verfügen. Dies gilt nur bei Verhinderungsververtretung für marktfremde Vorstandsbereiche, nicht jedoch in dem (theoretischen) Fall einer Verhinderungsververtretung für den Markt- oder Handelsvorstand.

Die in der Antwort zur vorangegangenen Fragestellung beschriebenen Ausnahmen für Zweitvotierungs- und Genehmigungskompetenzen der Leitung Risikocontrolling sind nicht nur für Kreditkompetenzen anwendbar, sondern auch für Kompetenzen für die Vergabe von Emittenten- und Kontrahentenlimiten im Handelsgeschäft sowie für den Erwerb von Beteiligungen. Bei der Zweitvotierung für Eigenhandelsgeschäfte wird aufsichtlich unter dem Aspekt des Adressenausfallrisikos kein Unterschied zur Marktfolge Kredit gesehen bzw. die MaRisk kennen eine solche Unterscheidung nicht. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Risikocontrolling-Funktion die Zweitvotierung von Handelsgeschäften nicht (mehr) vornehmen kann, sofern die oben beschriebenen Ausnahmeregelungen nicht greifen.

Bei nicht-systemrelevanten Instituten können unter der Leitung der Risikocontrolling-Funktion - unabhängig von der Regelung zur Marktfolge nach AT 4.4.1 Tz. 4 Erl. - auch weitere, marktfremde Aufgaben angesiedelt sein (z. B. Finanzen / Rechnungswesen, Meldewesen, Abwicklung und Kontrolle). Es ist im jeweiligen Einzelfall jedoch genau zu prüfen, ob wesentliche Interessenkonflikte dem entgegenstehen und ob für die Leitungsaufgaben der Risikocontrolling-Funktion angemessene Ressourcen bleiben.

Sofern einzelne Überwachungstätigkeiten und Auswertungen (z. B. Informations- und Datenerhebung für Risikoberichte) außerhalb der Risikocontrolling-Funktion wahrgenommen werden, sind diese ggf. zusätzlich durch die Risikocontrolling-Funktion zu plausibilisieren. Die genauen Zuständigkeiten für Risikocontrolling-Aufgaben müssen im Institut klar definiert werden.

In den Protokollen zur 23. und 24. Sitzung des Gesprächskreises kleiner Institute (2013) wurde festgehalten: Bei kleinen Instituten könnte die Betreuung des Kreditrisikomodells sowie die Messung der Adressrisiken dem Bereich Marktfolge zugewiesen werden. Dabei muss es aber dem Bereich Risikocontrolling grundsätzlich möglich sein, die Validität der gemessenen Risiken beurteilen zu können. In letzter Konsequenz beinhaltet dies die Möglichkeit, die Einstellung der Risikoparameter beeinflussen zu können. Es ist nicht im Sinne der Aufsicht, dass das Risikocontrolling nur für das reine Zusammenstellen der Zahlen verantwortlich ist. Es muss stattdessen auch die Risikomessmethoden mit beeinflussen können. Nur so kann es seine Aufgaben unabhängig ausfüllen. Von daher ist die Betreuung des Kreditrisikomodells in der Marktfolge zwar grundsätzlich eher kritisch, die Aufsicht wird sich aber entsprechenden Lösungsansätzen bei kleinen Instituten nicht automatisch verschließen, solange die Unabhängigkeit und die Einflussmöglichkeit des Risikocontrollings nicht darunter leidet und insbesondere die Parametrisierung außerhalb des Marktfolgebereichs stattfindet. Es ist der jeweilige Einzelfall zu prüfen.

## **8. Produkte- und Märktekatalog**

Die DK bat um Präzisierung, welche Produkte und Märkte in den Produkte- und Märktekatalog gemäß AT 8.1 Tz. 2 aufzunehmen seien. Zielsetzung des Produkte- und Märktekatalogs ist es, ein Inventar zu haben, das es ermöglicht, zu entscheiden, ob bestimmte Produkte im Institut bereits sachgerecht gehandhabt werden oder ob ein NPP notwendig ist. Insofern geht es um Geschäfte, die tatsächlich bereits durchgeführt werden und nicht um solche, „die noch Gegenstand strategischer Überlegungen“ sind.

Die Formulierung, dass Produkte und Märkte aufzuführen sind, die Gegenstand der Geschäftsaktivitäten „sein sollen“ bezieht sich z. B. auf Geschäfte, die noch keinen längeren Zeitraum der Nichtverwendung gem. AT 8.1 Tz. 2 erreicht haben und daher noch nicht aus dem Produktkatalog gestrichen wurden. Unter Produktverwendung ist zudem sowohl die Durchführung als auch das Angebot von Produkten zu verstehen, da bei Annahme des Angebots unmittelbar eine

Produktverwendung entsteht.

Der Produkte- und Märktekatalog soll so detailliert sein, dass die Entscheidung darüber, ob ein neues Produkt einen NPP durchlaufen muss, vereinfacht wird. So wird eine Kategorie „Swaps“ sicherlich zu pauschal sein, da Zinsswaps und Währungsswaps auf ganz andere Parameter reagieren, die das Risiko-Controlling bei der Risikomessung berücksichtigen muss. Dagegen kann das Produkt Zinsswaps bereits ausreichend granular bezeichnet sein, auch wenn unterschiedliche Fristen gehandelt werden. Die Risikomessung (im Gegensatz zur Risikoauswirkung) und auch die Abwicklung unterscheiden sich hinsichtlich der Fristen nur marginal (Verwendung anderer Referenzzinssätze) und benötigen keine andere Methodik oder Abwicklungsprozesse.

### **9. Besichtigungen und Bautenstandskontrollen bei Objekt-/Projektfinanzierungen**

Die DK wollte wissen, ob die angepasste Regelung zu BTO 1.2 Tz. 5 so zu verstehen ist, dass bei einfachen Projekten mit kurzer Bauphase und wenigen Gewerken auf eine Besichtigung und Bautenstandskontrolle verzichtet werden kann. Mit der Anpassung ist kein kompletter Verzicht auf eine Besichtigung und Bautenstandskontrolle während der Entwicklungsphase des Projektes/Objektes beabsichtigt, ebenso kann nicht auf eine abschließende Besichtigung und Bautenstandskontrolle verzichtet werden. Seitens der Aufsicht wird erwartet, dass Institute die Abstände risikoorientiert (in Abhängigkeit von z. B. Komplexität, Dauer des Projektes/Objektes etc.) festlegen, um in einem möglichst frühen Stadium auftretende Schwierigkeiten rechtzeitig zu erkennen.

### **10. Bestätigungsverfahren bei Handelsgeschäften**

Die DK bat um eine Erleichterung hinsichtlich des Bestätigungsverfahrens gemäß AT 2.2.2 Tz. 2 für Geschäfte, bei denen nach internationaler Gepflogenheit (z. B. Hedgefonds) auf solche Bestätigungen verzichtet wird. Das Bestätigungsverfahren ist ein Kernpunkt der MaRisk bei Handelsgeschäften. Es soll sicherstellen, dass beide Seiten das oftmals telefonisch abgeschlossene Geschäft jeweils richtig aufgenommen haben. Es dient sowohl der Geschäftssicherheit (Vermeidung von Storni) als auch der Verhinderung von dolosen Handlungen durch Abschluss von Scheingeschäften.

Hinsichtlich der Fondsgesellschaften lässt sich aus den KAMaRisk i.d.F. vom 10.01.2017 tatsächlich explizit keine Anforderung zur Erstellung von Geschäftsbestätigungen ableiten. Allerdings führen die Erläuterungen zu Abschnitt 4.7 Tz. 2 (Abwicklung und Kontrolle) der KAMaRisk aus, dass für den Fall, in dem Bestätigungen nicht eingeholt werden können, die Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) auf andere geeignete Weise Existenz und Inhalt der Geschäfte zu verifizieren hat. Hier wäre dann analog zu den Erläuterungen zu BTO 2.2.2 Tz. 2 MaRisk zu verfahren. Demnach hat das Institut, wenn Gegenbestätigungen nicht eingeholt werden können, die Existenz und den Inhalt der Geschäfte aus den oben genannten Gründen dennoch in anderer geeigneter Weise sicherzustellen (z. B. durch Kontrolle der Abrechnungen, die von der KVG erstellt werden).

### **11. Perspektiven der Zinsänderungsrisikomessung**

Die DK weist darauf hin, dass lediglich aus dem BaFin-Anschreiben zum überarbeiteten RS 9/2018 erkennbar werde, dass mit der Neuformulierung der BTR 2.3 Tz. 6 eine Umsetzung der EBA-Leitlinien zum IRRBB-Management (EBA/GL/2015/08) intendiert ist. In der Praxis stelle sich insbesondere für Institute, die in der Risikotragfähigkeit GuV-orientierte Going-Concern-Ansätze nutzen, die Frage, wie und in welchem Umfang die Auswirkungen aus der jeweils anderen Steuerungsperspektive berücksichtigt werden müssen.

Die Aufsicht bestätigt, dass die neue Anforderung in den MaRisk aus der Umsetzung der EBA Leitlinien resultiert. Die verlustfreie Bewertung des Zinsbuchs nach BFA 3 ist im Regelfall ausreichend, wenn die Überprüfung einer Drohverlustrückstellung unter konsistenter Berücksichtigung der in der RTF betrachteten Szenarien erfolgt. Dabei ist für kleinere und wenig komplexe Institute i. d. R. eine jährliche Berechnung mit vierteljährlicher Plausibilisierung/Überprüfung der Reserven angemessen. Im Rahmen der Proportionalität sind Abweichungen in beide Richtungen möglich.

## **12. Zukunftsorientierte Risikoberichterstattung**

Die DK bittet um Klarstellung, dass es sich bei der Anforderung zur zukunftsorientierten Risikoeinschätzung in BT 3.1 Tz. 1 um eine qualitative Einschätzung der zukünftigen Risikosituation für das eigene Institut handelt, die bspw. aus der Neugeschäftsplanung bzw. -entwicklung oder der Portfolioentwicklung durch Fälligkeiten abgeleitet wird. Die Aufsicht betont, dass die Risikoberichterstattung nicht lediglich vergangenheitsorientierte Aussagen enthalten darf. In der Risikoeinschätzung sind zwingend zukunftsorientierte Aussagen zu treffen. Die zukunftsorientierte Einschätzung kann qualitativ auf Basis der Neugeschäftsplanung bzw. -entwicklung oder der Portfolioentwicklung durch Fälligkeiten erfolgen. Nichtsdestotrotz ist bei den im Rahmen von Stresstests durchgeführten Szenarioanalysen, die einen wesentlichen Bestandteil der zukunftsorientierten Risikoeinschätzung darstellen, eine quantitative Betrachtung (ohnehin) erforderlich.